

**Reitregelung für die Waldflächen in der Stadt Wuppertal gemäß § 58 Abs. 4
Landesnaturenschutzgesetz NRW**

Allgemeinverfügung

vom 27.11.2017, veröffentlicht am 06.12.2017

Aufgrund des § 58 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV.NRW Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016, S. 933 bis 964) wird nach Anhörung der betroffenen Waldbesitzer- und Reiterverbände und im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde ab 01.01.2018 folgendes bestimmt:

Das Reiten im Wald ist in den westlich der Bundesautobahn A 1 gelegenen Waldflächen nur auf den, nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten, Reitwegen erlaubt.

Die genaue Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus der dieser Allgemeinverfügung beigefügten Karte im Maßstab 1: 66.000.

Die Allgemeinverfügung sowie dessen Begründung kann während der Öffnungszeiten im Ressort Umweltschutz (untere Naturschutzbehörde) der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-325 eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	<p>Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>
------	--

	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird 	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde.</p> <p><i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

i. V.

gez.

Meyer